Der EU-Solidaritätsmechanismus

Bitte hineinzoomen und scrollen, um durch die Inhalte zu navigieren

Jährlicher Zyklus des Solidaritätsmechanismus (Art. 56-66 AMMVO)

AMMVO = Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung 2024/1351

Erste Julihälfte
EU-Kommission beruft Sitzung des EU Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration ein

1. September:
Aktualisierte Infos werden durch Mitgliedstaaten übermittelt

30.September
Sitzung des EU Vorsorge- und Krisenmanagementnetzes für Migration

15. Oktober
EU Kommission nimmt Bericht an und bestimmt Staaten unter Migrationsdruck (Art. 9 AMMVO)

Übermittlung an Rat der EU und EU-Parlament

Nach 15 Tagen (ca. 30. Okt.)
Rat der EU beruft Hochrangiges Solidaritätsforum ein; Mitgliedstaaten nennen ihre Solidaritätsbeiträge

Bis Ende des Jahres
Rat der EU entscheidet über den Solidaritätspool; EU-Solidaritätskoordinator beruft technisches Solidaritätsforum zur Operationalisierung ein

1.Juni
Mitgliedstaaten und Agenturen übermitteln Infos für Bericht der EU-Kommission

Potenzielle Nachverhandlungen

Europäischer Asyl- und Migrationsbericht

erstellt von EU-Kommission

- Daten und Informationen von EAD, EUAA, Frontex, Europol und FRA sowie von weiteren einschlägigen Quellen
- Infos zu Asyl- , Aufnahme- und Migrationslage der 12 Monate zuvor mit Entwicklungen und strategischem Lagebild
- soll als „Frühwarn- und Sensibilisierungsinstrument" dienen

(Art. 9 AMMVO)

Grundlage für

Durchführungsbeschluss

EU-Kommission entscheidet auf Basis des Berichts über Einstufung der Schwere des Migrationsdrucks

- Migrationsdruck
- Gefahr von Migrationsdruck
- ausgeprägte Migrationslage

(Art. 11 AMMVO)

führt zu

EU-Kommission unterbreitet Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt (Art. 12 AMMVO)

Migrationsdruck

„Migrationsdruck ist eine Situation, die durch die Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf dem Land-, See- oder Luftweg oder durch Anträge von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen verursacht wird, die ein solches Ausmaß haben, dass dadurch unverhältnismäßige Verpflichtungen für einen Mitgliedstaat entstehen, wobei die Gesamtlage in der Union selbst bei einem gut vorbereiteten Asyl- , Aufnahme- und Migrationssystem zu berücksichtigen und sofortiges Handeln […] erforderlich ist; unter Berücksichtigung der Besonderheiten der geografischen Lage eines Mitgliedstaats deckt der Begriff „Migrationsdruck" auch Situationen ab, in denen eine große Zahl von Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen oder die Gefahr solcher Einreisen besteht, auch dann, wenn diese Einreisen auf sich wiederholende Ausschiffungen im Anschluss an Such- und Rettungseinsätze oder auf unerlaubte Migrationsbewegungen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zwischen den Mitgliedstaaten zurückzuführen sind."

(Art. 2 Abs. 24 AMMVO)

Ausgeprägte Migrationslage

„eine Situation, die sich vom Migrationsdruck unterscheidet und in der die kumulative Wirkung der derzeitigen und früheren jährlichen Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem gut vorbereiteten Asyl-, Aufnahme- und Migrationssystem dazu führt, dass die Grenzen seiner Kapazität erreicht werden"

(Art. 2 Abs. 25 AMMVO)

Hochrangiges Solidaritätsforum

- Vertreter*innen der Mitgliedstaaten
- Vorsitz hat der Staat, der den Ratsvorsitz innehat

(Art. 13 AMMVO)

Technisches Solidaritätsforum

- Behördenvertreter*innen der Mitgliedstaaten

(Art. 14 AMMVO)

Solidaritätspool

- mindestens 30.000 Übernahmen
- 600 Millionen Euro
- außerdem sonstige Unterstützung

Durchführungsakt des Rates

zur Einrichtung des jährlichen Solidaritätspools

Legt auf Basis des Beschlusses des Hochrangigen Forums fest, welche Beiträge die einzelnen Mitgliedstaaten leisten. Vorschlag der Kommission kann durch qualifizierte Mehrheit überstimmt werden. Die Art der Beiträge bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.

(Art. 57 AMMVO)

Staaten ohne Migrationsdruck oder ausgeprägte Migrationslage

- Staaten die laut Bericht weder Migrationsdruck noch ausgeprägte Migrationslage aufweisen, können Notifizierung bei EU-Kommission und Rat einreichen
- Begründung, warum Migrationsdruck oder ausgeprägte Migrationslage doch vorliegt

Staaten mit Migrationsdruck oder ausgeprägter Migrationslage

- teilen Kommission mit, ob sie Solidaritätspool in Anspruch nehmen wollen
- müssen angegeben, welche Solidaritätsbeiträge benötigt werden
- Spätestens nach 10 Tagen wird das Technische (Solidaritäts)Forum einberufen

Verteilung der Solidaritätsbeiträge

EU-Solidaritätskoordinator koordiniert Verteilung der Beiträge aus dem Solidaritätspool

Mitgliedstaaten bestätigen im Januar die Höhe der Solidaritätsbeiträge

Mitgliedstaat richtet Ersuchen an EU- Kommission und informiert den Rat, die eigenen Solidaritätsbeiträge zu kürzen oder auszusetzen

EU-Kommission unterrichtet Rat und Parlament, ob dem Ersuchen stattgegeben wird und hält Änderungen in einem Durchführungsrechtsakt fest

Übernahme von Schutzsuchenden im laufenden Verfahren anstatt Anerkannte mit abgeschlossenem Verfahren

Wenn min. 50% der vorgeschlagenen Solidaritätsbeiträge erfüllt sind

- kann ein begünstigter Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten ersuchen, die Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen (laufendes Asylverfahren) zu übernehmen
  - Mitgliedstaaten können diese Unterstützung auch selbst anbieten
  - Mitgliedstaaten können sich aussuchen, welche Anträge sie übernehmen wollen (anstelle von Übernahmen von bereits abgeschlossenen Asylverfahren)

(Art. 63 AMMVO)

Formel für den Referenzschlüssel gemäß Artikel 66:

$$\text{Population effect}_{MS} = \frac{\text{Population}_{MS}}{\sum_{n=1} \text{Population}_{MS}}$$

$$\text{GDP effect}_{MS} = \frac{\text{GDP}_{MS}}{\sum_{n=1} \text{GDP}_{MS}}$$

$$\text{Anteil}_{MS} = 50\,\% \text{ Bevölkerungseffekt}_{MS} + 50\,\% \text{ BIP-Effekt}_{MS}$$

n: Gesamtzahl der Mitgliedstaaten

Eine Infografik vom ThinkTank Migrationspolitik e.V.
Mehr Infos auf tt-migrationspolitik.org